

# ZH\_HANDELSGERICHT HE220042 vom 22. August 2022

Zh Handelsgericht, 2022-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HE220042](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE220042)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HE220042 du 22 août 2022

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HE220042 del 22 agosto 2022

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhaltsüberblick

#### E. 1.1

Die Gesuchstellerin ist eine Aktiengesellschaft (Private Company Limited by Shares) mit Sitz in D.\_\_\_\_\_ [Ortschaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten]. Sie ist eine Gesellschaft der A.\_\_\_\_\_ Ltd., welche in E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und der G.\_\_\_\_\_ in Hotelliegenschaften investiert (act. 1 Rz. 18, act. 3/4, act. 3/5, act. 15 Rz. 21). Die Gesuchsgegnerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in H.\_\_\_\_\_. Sie ist eine Gesellschaft der B.\_\_\_\_\_ Gruppe, die Hotelliegenschaften in I.\_\_\_\_\_ [Staat in Europa] und in der Schweiz entwickelt, baut und an Investoren verkauft (act. 1 Rz. 21, act. 15 Rz. 27).

#### E. 1.2

Am 2. November 2018 schlossen die Parteien einen öffentlich beurkundeten Kaufvertrag über das Grundstück, Grundbuchblatt 1, Kataster 2, EGRID CH3, an der J.\_\_\_\_\_ -strasse in K.\_\_\_\_\_. Zusammen mit dem Grundstück wurde ein "Hotel (Bauprojekt)", für welches die Baubewilligung bereits vorlag und welches von der Gesuchsgegnerin zu realisieren war, verkauft. Es wurde ein Preis von CHF 58'750'00.00 vereinbart. Für das zu errichtende Hotel bestand im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bereits ein Mietvertrag mit der L.\_\_\_\_\_ AG (vgl. act. 1 Rz. 22 f., act. 3/1, act. 15 Rz. 28). Der Kaufpreis sollte mittels vier Teilzahlungen von total CHF 24'000'000.00 und einer Restkaufpreiszahlung von CHF 32'870'000.00 auf ein Escrow Konto sowie einer Zahlung von CHF 1'880'000.00 direkt an die Gemeinde K.\_\_\_\_\_ (zur Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer) getilgt werden (act. 3/1 S. 10 f., Ziffer 2.2). In der Folge änderten (bzw. ergänzten) die Parteien den Kaufvertrag mit öffentlich beurkundeter Änderungsvereinbarung vom 28. April 2020 (fortan Änderungsvereinbarung I) sowie dem "Amendment Agreement II" vom 2. Dezember 2021 (fortan Änderungsvereinbarung II) teilweise ab (vgl. act. 3/2 und act. 3/3). Der rechtsgültige Bestand der Änderungsvereinbarung II ist umstritten (vgl. act. 15 Rz. 56 ff.).

- 3 - Die vier Teilzahlungen von total CHF 24'000'000.00 wurden von der Gesuchstellerin bezahlt (act. 1 Rz. 24, act. 15 Rz. 32). Hingegen leistete sie die Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer an die Gemeinde K.\_\_\_\_\_ sowie den Restkaufpreis nicht. Mit Schreiben vom 12. Mai 2022 verzichtete die Gesuchsgegnerin auf die ausstehenden Zahlungen und trat vom Kaufvertrag zurück (act. 3/22).

### E. 2

Ziffer 1 und Ziffer 2 der Verfügung des Einzelgerichts vom 24. Mai 2022 (Seite 5) seien vollständig aufzuheben."

### **E. 2.1**

Mit Eingabe vom 23. Mai 2022 (elektronisch aufgegeben um 18.04 Uhr) stellte die Gesuchstellerin ein Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen mit folgenden Begehren (act. 1 S. 4): "1. Es sei der Gesuchsgegnerin, unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB für den Zuwiderhandlungsfall, mit sofortiger Wirkung bis zum rechtskräftigen Entscheid in der Hauptsache gerichtlich zu verbieten, über das Grundstück Grundbuch Blatt 1, Kataster 2, EGRID CH3 an der J. \_\_\_\_\_-strasse in K. \_\_\_\_\_ rechtsgeschäftlich zu verfügen und bezüglich des Grundstücks irgendwelche dinglichen Verpflichtungen einzugehen, insbesondere dieses an Dritte zu veräussern und/oder die Übertragung des Grundstücks beim Grundbuchamt anzumelden oder anmelden zu lassen.

### **E. 2.2**

Mit Verfügung vom 24. Mai 2022 wurde in Gutheissung des Antrags der Gesuchstellerin um superprovisorische Anordnung der beantragten gerichtlichen Verbote und Anweisungen (act. 1 S. 4) der Gesuchsgegnerin mit sofortiger Wirkung unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB verboten, über das streitgegenständliche Grundstück rechtsgeschäftlich zu verfügen und bezüglich des Grundstücks irgendwelche dinglichen Verpflichtungen einzugehen (act. 5 S. 5, Dispositiv-Ziffer 1). Weiter wurde das Grundbuchamt M. \_\_\_\_\_ angewiesen, auf dem Grundstück zur Sicherung des behaupteten Anspruchs der Gesuchstellerin auf Eigentumsübertragung einstweilen eine Verfügungsbeschränkung im Grundbuch vorzumerken (Dispositiv-Ziffer 2). Der Gesuchstellerin wurde Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses CHF 20'000.00 (Dispositiv-Ziffer 3) und der Gesuchsgegnerin zur Stellungnahme zum Massnahmebegehren angesetzt (Dispositiv-Ziffer 4).

### **E. 2.3**

Der Kostenvorschuss ging in der Höhe von CHF 19'988.00 rechtzeitig ein (act. 11).

### **E. 2.4**

Mit Stellungnahme vom 4. Juli 2022 stellte die Gesuchsgegnerin die folgenden Anträge (act. 15 S. 2): "1. Die Rechtsbegehren der Gesuchstellerin gemäss ihrem Gesuch vom 23. Mai 2022 seien abzuweisen.

### **E. 2.5**

Da das Gesuch - wie zu zeigen sein wird - gutzuheissen ist, kann der obsiegenden Gesuchstellerin die Stellungnahme der Gesuchsgegnerin mit dem vorliegenden Urteil zu gestellt werden.

### **E. 2.6**

Das Verfahren ist spruchreif.

- 5 -

## **E. 3**

Prozessuale Vorbemerkungen/Formelles

### **E. 3.1**

Die Gesuchstellerin hat Sitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Es liegt ein internationales Verhältnis vor (Art. 1 Abs. 1 IPRG). Da die Gesuchsgegnerin ihren Sitz in

der Schweiz hat, kommt das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ) zur Anwendung. Sowohl der Kaufvertrag vom 2. November 2018 (act. 3/1 Ziffer 16) als auch die Änderungsvereinbarungen I und II (act. 3/2 Ziffer 7.2 und act. 3/3 Ziffer 7/13) enthalten eine Gerichtsstandsklausel, wonach für Streitigkeiten aus diesen Vereinbarungen die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich vorgesehen sind. Das aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung i.S.v. Art. 23 LugÜ in der Hauptsache zuständige Gericht ist auch zuständig, einstweilige Massnahmen zu erlassen (vgl. Kofmel Ehrenzeller/Phurtag, Stämpfli Handkommentar LugÜ, Art. 31 N 24). Die Zuständigkeit der Zürcher Gerichte ist somit zu bejahen. Die Gesuchsgegnerin anerkennt diese denn auch explizit (act. 15 Rz. 9).

### **E. 3.2**

Auch die sachliche Zuständigkeit des Einzelgerichts des Handelsgerichts ist zu bejahen, da eine handelsrechtliche Streitigkeit zu beurteilen ist (Art. 6 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG) und das Einzelgericht für den Erlass von vorprozessualen vorsorglichen Massnahmen sachlich zuständig ist (Art. 6 Abs. 5 ZPO i.V.m. § 45 lit. b GOG).

### **E. 3.3**

Da es sich bei den vorsorglichen Massnahmen um ein prozessrechtliches Institut handelt, sprechen Schweizer Gerichte diese stets nach schweizerischem Verfahrensrecht aus. Die *lex fori* gilt sowohl für die allgemeinen Voraussetzungen, die sog. Nachteilsprognose und das Beweismass, als auch für den Inhalt der vorsorglichen Massnahmen. Für die Beurteilung der Hauptsachenprognose gilt die *lex causae* (vgl. hierzu BSK ZPO-Sprecher, Vor Art. 261-269 N 20). Diesbezüglich haben die Parteien im Kaufvertrag sowie den Abänderungsvereinbarungen I und II das Schweizer Recht für anwendbar erklärt (Art. 116 Abs. 1 IPRG, act. 3/1 Ziffer 16, act. 3/2 Ziffer 7.1, act. 3/3 Ziffer 7).

- 6 -

## **E. 4**

Materielles

### **E. 4.1**

Voraussetzungen für vorsorgliche Massnahmen Das Gericht trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist und dass ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Art. 261 Abs. 1 ZPO). Damit vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden können, muss zunächst der Verfügungsanspruch glaubhaft gemacht werden. In diesem Zusammenhang stellt das Gericht eine Hauptsachenprognose. Weiter muss als Verfügungsgrund glaubhaft gemacht werden, dass ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht. In diesem Zusammenhang stellt das Gericht eine Nachteilsprognose. Schliesslich wird vorausgesetzt, dass eine gewisse zeitliche Dringlichkeit vorliegt. Diese wird bejaht, wenn der nicht leicht wieder gutzumachende Nachteil nicht anders als durch den Erlass vorsorglicher Massnahmen abgewendet und das Resultat des Hauptverfahrens nicht abgewartet werden kann. Nach Art. 261 ZPO trifft das Gericht die beantragten vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei deren Voraussetzungen glaubhaft macht. Das summarische Verfahren ist anwendbar (Art. 248 lit. d ZPO). Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache nach

der Rechtsprechung des Bundesgerichts schon dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Die summarische Prüfung der Rechtslage führt nicht zu einer endgültigen Klärung der sich stellenden rechtlichen Fragen, sondern beschränkt sich auf eine vorläufige Beurteilung. Dabei sind die Massnahmen anzuordnen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 261 ZPO vorliegen. Eine Interessenabwägung ist grundsätzlich nicht vorzunehmen. Den Interessen der Gegenpartei kann allenfalls mit einer Sicherheit im Sinne von Art. 264 ZPO Rechnung getragen werden (BGer 4A\_49/2020 vom 03.03.2020, E. 4.1 m.H.).

- 7 -

#### **E. 4.2**

Nachteilsprognose oder Verfügungsgrund a. Die Gesuchstellerin befürchtet, dass die Gesuchsgegnerin das Grundstück und die Hotelanlage auf eine andere Gesellschaft der B.\_\_\_\_\_ Gruppe oder einen Dritten übertragen will, unter Einbehaltung der von ihr bereits geleisteten Teilzahlungen (act. 1 Rz. 48 ff.). Die Gesuchsgegnerin bestreitet dies (act. 15 Rz. 136 ff.). b. Die Gesuchsgegnerin hat gemäss positiver Hauptsachenprognose nach wie vor einen Erfüllungsanspruch. Sie hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Verhinderung des Verkaufs des Grundstücks an einen Dritten. Es liegt kein rein wirtschaftliches Interesse vor (vgl. act. 15 Rz. 164 f.). Die Gesuchsgegnerin ist vom Kaufvertrag zurückgetreten. Sie hält sich nicht mehr an diesen gebunden. Zwar bestreitet die Gesuchsgegnerin in der Gesuchsantwort, dass sie das streitgegenständliche Grundstück "zur Zeit" auf einen Dritten

- 13 - übertragen wolle (act. 15 Rz. 138), wendet jedoch selber ein, dass sich ihre Verkaufsabsichten "in einer unsicheren wirtschaftlichen Lage, mit einem unberechenbaren Immobilienmarkt" schnell ändern könnten (act. 15 Rz. 176). Damit erscheint die Gefahr, dass die Vollstreckung des Anspruchs der Gesuchsgegnerin in der Zukunft ohne vorsorgliche Massnahmen vereitelt würde, als glaubhaft. In Fällen der Vereitelungsgefahr ist der Verfügungsgrund stets gegeben, ohne dass zusätzlich ein weiterer Nachteil glaubhaft gemacht werden muss (BSK ZPO-Sprecher, Art. 261 N 23). Unerheblich ist daher, ob die Gesuchstellerin den drohenden nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil in ihrem Gesuch genügend substantiiert hat (vgl. act. 15 Rz. 169 ff.).

#### **E. 4.3**

Dringlichkeit Die Gesuchsgegnerin bestreitet die von der Gesuchstellerin geltend gemacht Dringlichkeit nicht (vgl. act. 1 Rz. 73 ff. und act. 15 Rz. 173), weshalb diese Voraussetzung als gegeben anzusehen ist.

#### **E. 4.4**

Zusammenfassung und weiteres Vorgehen (Prosequierung) a. Die Gesuchstellerin hat das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass von vorsorglichen Massnahmen glaubhaft gemacht. Das beantragte Verbot sowie die Verfügungsbeschränkung sind geeignete und notwendige Massnahmen, um den Anspruch der Gesuchstellerin auf Realerfüllung zu sichern. Dem Massnahmesuch ist zu entsprechen. In Bestätigung der Verfügung des Einzelrichters vom 24. Mai 2022 ist der Gesuchsgegnerin, unter Androhung der beantragten Vollstreckungsmassnahme (Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB; vgl. act. 1 S. 4, Rechtsbegehren 1; Art. 267 ZPO i.V.m. Art. 343 Abs. 1 lit. a ZPO), vorsorglich zu

verbieten, über das streitgegenständliche Grundstück zu verfügen. Sodann ist die gestützt auf Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB an das Grundbuchamt ergangene einstweilige Anweisung, zur Sicherung des Anspruchs der Gesuchstellerin auf Verschaffung des Eigentums am umstrittenen Grundstück eine Verfügungsbeschränkung im Grundbuch einzutragen (Art. 262 lit. c ZPO i.V.m. Art. 344 Abs. 2 ZPO), zu bestätigen.

- 14 - b. Der Gesuchstellerin ist Frist anzusetzen, um die Klage in der Hauptsache anhängig zu machen (Art. 263 ZPO). c. Sicherheitsleistung aa. Die Gesuchsgegnerin beantragt bei Gutheissung der vorsorglichen Massnahmen die Verpflichtung der Gesuchstellerin zur Leistung einer "substanziellen Sicherheit" (act. 15 Rz. 18). Ihr drohe bei Fortdauer der Massnahmen ein grosser, kaum wiedergutzumachender, finanzieller Schaden. Eine über Jahre bestehende vorsorgliche Massnahme, welche es ihr ungeachtet der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Immobilienmarktes verbiete, auch in Notzeiten über das Grundstück und das Hotel situationsbedingt zu verfügen, sei geeignet grosse wirtschaftliche Schäden nach sich zu ziehen (act. 15 Rz. 17, Rz. 172 und Rz. 176). Für die Gesuchstellerin ist nicht ersichtlich, inwiefern der Gesuchsgegnerin durch die beantragten vorsorglichen Massnahmen ein Schaden erwachsen könnte (act. 1 Rz. 3). bb. Ist ein Schaden für die Gegenpartei zu befürchten, so kann das Gericht die Anordnung vorsorglicher Massnahmen von der Leistung einer Sicherheit durch die gesuchstellende Partei abhängig machen (Art. 264 Abs. 1 ZPO). Der Nachweis des befürchteten Schadens sowie dessen Art und Höhe ist von der Gesuchsgegnerin zu erbringen. Die Tatsachen sind glaubhaft zu machen (BSK ZPO- Sprecher, Art. 264 N 11 f.). cc. Den pauschalen Ausführungen der Gesuchsgegnerin kann nicht entnommen werden, welcher Art der Schaden sei sollte, welchen sie durch die Verfügungsbeschränkung über das Grundstück zu erleiden befürchtet. Ein Schaden ist denn auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Beweismittel offeriert die Gesuchsgegnerin keine (act. 15 Rz. 17, Rz. 172 und Rz. 176). Die konkrete Gefahr eines Scha-

- 15 - denseintritts ist damit weder rechtsgenügend behauptet noch glaubhaft gemacht. Es ist keine Sicherheitsleistung einzufordern.

## **E. 5**

Die Regelung der Parteientschädigung wird dem Prozess in der Hauptsache vorbehalten. Fallen die vorsorglichen Massnahmen wegen Säumnis dahin (vgl. Dispositiv-Ziffer 3), hat die Gesuchstellerin der Gesuchsgegnerin eine Parteientschädigung von CHF 40'000.00 zu bezahlen.

### **E. 5.1**

Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist gestützt auf Art. 104 Abs. 3 ZPO dem Hauptsachengericht vorzubehalten. Für den Fall, dass die Anordnung wegen Nichtanhängigmachens des Prozesses in der Hauptsache dahinfallen sollte, ist eine definitive (wenn auch bedingte) Anordnung zu treffen. Sowohl die Festsetzung der Gerichtsgebühr als auch die Festsetzung der Parteientschädigung richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG; § 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV).

### **E. 5.2**

Streitwert a. Die Höhe des Streitwerts ist umstritten. Die Gesuchstellerin beruft sich auf einen Streitwert von CHF 1'000'000.00. Als Anhaltspunkt für die Schätzung dient der Schaden, welcher ihr entstehen würde, wenn die Gesuchsgegnerin in

Verletzung des Kaufvertrags das Grundstück an eine Drittpartei übertragen würde. Im Wesentlichen bestehe dieser Schaden darin, dass ihr Gewinn aus dem Hotelbetrieb respektive der Vermietung des Hotels entgingen. Zusätzlich entstehe ein Reputationsschaden (act. 1 Rz. 10). b. Die Gesuchsgegnerin geht gestützt auf den Kaufpreis gemäss Kaufvertrag von einem Streitwert von CHF 58'750'000.00 aus (act. 15 Rz. 14). c. Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, wird der Streitwert durch das Gericht festgesetzt, sofern sich die Parteien nicht darüber einigen können (Art. 91 Abs. 1 und 2 ZPO). Die Gesuchstellerin bezweckt mit der Massnahme die Sicherung ihrer Ansprüche auf Realerfüllung (act. 1 Rz. 1). Gemäss Kaufvertrag wurde ein Kaufpreis von total CHF 58'750'000.00 vereinbart (act. 3/1 S. 10 Ziffer 2.1). Bei Klagen auf Erfüllung oder Feststellung eines Vertrags auf gegenseitige Leistung gilt der Wert der

- 16 - geforderten Leistung ohne Abzug der Gegenleistung als Streitwert (BK ZPO- Sterchi, Art. 91 N 15 unter Hinweis auf BGE 80 II 311 E. 1). Es resultiert ein Streitwert von CHF 58'750'000.00.

### **E. 5.3**

Die Gerichtsgebühr ist unter Berücksichtigung des Streitinteresses angesichts des namhaften Streitwertes, des Zeitaufwandes des Gerichts und der Reduktion für das Summarverfahren (§§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 sowie 8 Abs. 1 GebV OG) auf CHF 40'000.00 festzusetzen, welche Gebühr auch mit dem Äquivalenzprinzip in Einklang steht. Die weiteren Kosten betragen CHF 108.00 (Rechnung des Grundbuchamts M.\_\_\_\_ Nr. 4 vom 25. Mai 2022). Unter Berücksichtigung des Streitwertes und der summarischen Natur des Verfahrens erscheint sodann eine Prozessentschädigung von CHF 40'000.00 als angemessen (§§ 4 Abs. 1 und 2 sowie 9 AnwGebV). Der Einzelrichter erkennt: 1. In Bestätigung der Verfügung des Einzelrichters vom 24. Mai 2022 wird der Gesuchsgegnerin vorsorglich verboten, über das Grundstück Grundbuchblatt 1, Kataster 2, EGRID CH3 an der J.\_\_\_\_-strasse in K.\_\_\_\_ rechtsgeschäftlich zu verfügen und bezüglich des Grundstücks irgendwelche dinglichen Verpflichtungen einzugehen, insbesondere dieses an Dritte zu veräussern und/oder die Übertragung des Grundstücks beim Grundbuchamt anzumelden oder anmelden zu lassen. Im Widerhandlungsfall wird den verantwortlichen Organen der Gesuchsgegnerin Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB (Busse bis CHF 10'000.00) angedroht. 2. Die einstweilige Anweisung an das Grundbuchamt M.\_\_\_\_, N.\_\_\_\_-strasse ..., Postfach, M.\_\_\_\_ wird bestätigt als vorläufige Verfügungsbeschränkung im Sinne von Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB auf der Liegenschaft Grundbuchblatt 1, Kataster 2, EGRID CH3 an der J.\_\_\_\_-strasse in

- 17 - K.\_\_\_\_ mit Wirkung ab Vormerknahme gemäss Verfügung vom 24. Mai 2022 bis zur rechtskräftigen Erledigung des gemäss Dispositiv-Ziffer 3 einleitenden Prozesses. 3. Der Gesuchstellerin wird eine Frist bis zum 31. Oktober 2022 angesetzt, um den Prozess in der Hauptsache anhängig zu machen. Bei Säumnis würden die Anordnungen gemäss den Dispositiv-Ziffern 1 und 2 ohne Weiteres dahinfallen. 4. Die Gerichtsgebühr beträgt CHF 40'000.00. Die weiteren Kosten betragen CHF 108.00 (Rechnung des Grundbuchamts M.\_\_\_\_ Nr. 4 vom 25. Mai 2022). Die Kosten werden im Umfang von CHF 19'988'00 aus dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss gedeckt. Fallen die vorsorglichen Massnahmen wegen Säumnis dahin (vgl. Dispositiv-Ziffer 3), wird der Kostenbezug definitiv und der Gesuchstellerin im Mehrbetrag von der Obergerichtskasse Rechnung

gestellt. Kommt es zum Prozess in der Hauptsache, bleibt die definitive Regelung der Verteilung der Kosten diesem Verfahren vorbehalten.

#### **E. 6**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage der Doppel von act. 15 und act. 16/1-3, sowie an das Grundbuchamt M.\_\_\_\_\_, N.\_\_\_\_\_-strasse ..., Postfach, M.\_\_\_\_\_.

#### **E. 7**

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert

- 18 - beträgt CHF 58'750'000.00. Es liegt ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen vor (Art. 98 BGG). Zürich, 22. August 2022 Handelsgericht des Kantons Zürich Einzelgericht Gerichtsschreiberin: Regula Blesi Keller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.